

Steuerliche Qualifikation von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen

Steuerfreien Einnahmen steht grundsätzlich für in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen ein Abzugsverbot gegenüber. Aufgrund des EStR-Wartungserlasses 2006 ist dies bei arbeitsmarktpolitischen Zuwendungen nicht der Fall. Dazu einige Beispiele:

Steuerfreie Zuwendungen ohne Aufwandskürzungen

- Zuschüsse nach dem Behinderteneinstellungsgesetz; ausgenommen die damit zu verrechnenden Ausgleichstaxen.
- „Blum-Bonus“ zur Lehrlingsförderung
- Lehrausbildung (Jugendliche und Erwachsene seit September 2006)
- Kombilohn-Beihilfe AMS
- Eingliederungs-Beihilfe AMS („Come Back“)
- Solidaritätsprämie AMS (reduzierte Arbeitszeit / neue Arbeitskraft)
- Altersteilzeitgeld ab 1.1.2004 (bei Einstellung einer Ersatzkraft)
- Elternteilzeitkarenz Arbeitsmarktförderungsgesetz (Lohnzuschuss für Ersatzkraft)
- Subventionen zur allgemeinen Verlustabdeckung.

Steuerfreie Einnahmen/ Zuwendungen mit Aufwandskürzung

- Prämien iSd BEinStG sind auf Ausgleichstaxen anzurechnen und damit nicht absetzbar.
- Einnahmen aus Liebhaberei,
- endbesteuerten Kapitalerträgen, Erbschaft, Schenkung, Spielgewinn,
- Veräußerung einer nicht steuerbaren Einkunftsquelle (bspw Vermietung & Verpachtung),
- Stipendien zur Kunstförderung,
- Zinszuschüsse aus öffentlichen Kassen, sowie Subvention zur Anschaffung eines bestimmten Wirtschaftsgutes, die zur Kürzung der AfA-Basis führt.

Sonderfall Versicherungsentschädigung

Nicht steuerbaren Versicherungsleistungen im außerbetrieblichen Bereich (bspw Vermietung und Verpachtung) steht ein Abzugsverbot für Schadensbehebung gegenüber. Versicherungsleistungen als Ersatz für entgangene Einnahmen sind steuerpflichtig. Wird bei der Gebäudevermietung durch die Versicherungsleistung nicht nur die Einbuße der Vermögenssubstanz, sondern auch der Ertragsausfall abgegolten, ist der die Abgeltung der Vermögenssubstanz übersteigende Teil steuerpflichtig. Wird mit der Versicherungsleistung ein neues Wirtschaftsgut angeschafft, ist die AfA im vollen Umfang absetzbar.

Geltungsbereich

Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Erfolgte in rechtskräftig veranlagten Fällen zu Unrecht eine Aufwandskürzung, kann innerhalb der einjährigen Frist eine Aufhebung des Bescheides erfolgen. Auch eine Wiederaufnahme innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes ist denkbar.

Quelle: Klienteninfo 9/2007